

Aktenzeichen:
1 O 300/20



Landgericht Waldshut-Tiengen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Fehrenbach + Kollegen**, Friedrichstraße 4, 79761 Waldshut-Tiengen, Gz.:
FF-20/00503 FF/GR

gegen

Audi AG, vertreten durch d. Vorstand, Markus Duesmann, Arno Antlitz, Dirk Große-Loheide, Peter Kössler, Sabine Maaßen, Hildegard Wortmann, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt, derzeit: I/FF-4, 85045 Ingolstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Waldshut-Tiengen - 1. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Adam, die Richterin am Landgericht Sewing und die Richterin Dr. Lageder aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 34.348,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.11.2020 zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke Audi SQ5 Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 10 % und die Beklagte zu 90 %.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 38.221,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte als Herstellerin und Entwicklerin eines von ihm erworbenen Dieselfahrzeugs unter deliktsrechtlichen Gesichtspunkten auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger erwarb am 20. April 2018 bei der Firma _____ den PKW Audi SQ5 Quattro, 3,0 Liter Hubraum, Baujahr 2016, _____ als Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von 45.900,- € mit einer Kilometerlaufleistung von 28.870 km. Das Fahrzeug wurde an den Kläger übergeben und der Kaufpreis von ihm aus Eigenmitteln bezahlt. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand des Fahrzeugs 97.106 km.

Für den Fahrzeugtyp wurde die Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Emissionsklasse EURO 6 erteilt, für die maßgeblich der Stickoxidausstoß im Prüfstand des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ist. Hierbei ist der Pkw mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Dieselmotor der Baureihe EA897 oder EA896 Gen2 mit 3,0 Liter Hubraum ausgestattet und verfügt über mehrere Technologien zur Minimierung des Stickoxidausstoßes, darunter eine schadstoffmindernde Aufheizstrategie (sog. „schnelle Motoraufwärmfunktion“).

Die Parameter, die gleichzeitig vorliegen müssen, damit diese Funktion genutzt wird, sind derart eng bedatet, dass sie nahezu ausschließlich im Prüfstandsbetrieb zum Einsatz kommt, wohingegen bereits kleine Abweichungen zu einer Abschaltung führen. Dies hat zur Folge, dass im realen Straßenverkehr diese Schadstoffminderung unterbleibt und der Stickoxidausstoß höher ist als auf dem Prüfstand.

Das Kraftfahrtbundesamt (im Folgenden: KBA) stufte die Verwendung der Aufheizstrategie, die mit einer Prüfzykluserkennung einhergeht, als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der VO (EG) Nr 715/2007 ein. Gleichzeitig ordnete das KBA einen verpflichtenden Rückruf entsprechender Fahrzeugmodelle an, damit die Vorschriftsmäßigkeit der produzierten Fahrzeuge wiederhergestellt werden könne. Insoweit teilte das KBA noch vor Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages am 23. Januar 2018 öffentlich mit, dass bei der Überprüfung mehrerer 3,0 Liter-Modelle der Beklagten, darunter das vorliegende Modell SQ5, unzulässige Abschaltvorrichtungen nachgewiesen worden seien (Anlagenheft Kläger, Anlage K 3, Bl. 48).

Die Beklagte entwickelte hierauf ein Softwareupdate, das vom KBA für den hier betroffenen Fahrzeugtyp freigegeben wurde. Das Softwareupdate wurde am Fahrzeug des Klägers am 13. März 2019 durchgeführt.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15. Juli 2020 (Anlage K 18) forderte der Kläger die Beklagte unter anderem vergeblich auf, den Kaufpreis abzüglich einer zum Zeitpunkt der Abholung des Fahrzeugs zu beziffernden Nutzungsentschädigung unter Rücknahme des Fahrzeugs bis zum 29. Juli 2020 zurückzuerstatten.

Der Kläger trägt vor, er sei durch die Beklagte sittenwidrig geschädigt worden, indem diese die Softwaremanipulationen und das Verbauen der unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht offengelegt habe. Hierdurch sei der Kläger zum Kaufvertragsabschluss veranlasst worden. Das Fahrzeug verfüge aufgrund der unzulässigen Abschaltvorrichtung über keine gültige EU-Typengenehmigung, da diese durch die unzulässige Abschaltvorrichtung arglistig erschlichen worden sei. Ohne die in der Steuerungssoftware enthaltene Aufheizstrategie könnten die insoweit geltenden NOx-Grenzwert nicht einhalten werden. Daher drohe jederzeit eine Stilllegung des Pkws. Der Kaufpreis sei daher zu hoch angesetzt worden. Der Vorstand der Beklagten sei angesichts der Tragweite der Manipulation offensichtlich in die Entscheidung eingebunden gewesen, sodass § 31 BGB Anwendung finde. Die Berechnung der auf den Kaufpreiserstattungsanspruch anzurechnenden Nutzungsvorteile sei anhand der gefahrenen Kilometer zu berechnen und zwar ausgehend von einer Gesamtleistung von 400.000 km.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45.900,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30. Juli 2020 abzüglich einer Nutzungsent-schädigung in Höhe von 8.439,18 € zu bezahlen Zug um Zug gegen Herausgabe und Über-eignung des Fahrzeuges der Marke Audi SQ5 Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnum-mer
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Ersatz für weitere Schäden, die über den mit Klagantrag Ziffer 1 geltend gemachten Schäden liegen, zu leis-ten, die daraus resultieren, dass die Beklagte in den Motor des hier streitgegenständlichen Audi SQ5 Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer unzu-lässige Abschaltvorrichtungen in Form von Software eingebaut hat, die bei Erkennen des NEFZ das Abgasrückführungssystem in einen Modus schaltet, der zur höheren Abgasrück-führungsrates und zur Reduktion des Stickstoffemissionswertes führt.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.777,00 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die NOx-Grenzwerte würden eingehalten, da das Fahrzeug noch über wei-tere technische Einrichtungen zur Minimierung des Schadstoffausstoßes verfüge, wie u. a. einen SCR-Katalysator, der mit dem sog. AdBlue betrieben werde. Das Verhalten der Beklagten könne gegenüber dem Kläger zudem bereits deshalb nicht als sittenwidrig gewertet werden, da die Be-klagte zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses (was unstrittig ist) bereits konkrete Schritte zur Überarbeitung der Motorsteuerungssoftware eingeleitet habe, zudem eine Website freigeschaltet habe, über die die konkrete Betroffenheit eines Fahrzeugs vom Rückruf des KBA ermittelt werden habe können sowie die Vertragshändler über den Rückruf und ihre Aufklärungs-pflichten gegen-über den Kaufinteressenten informiert. Ein Anspruch des Klägers scheide aber auch deshalb aus, weil für den Kläger die Emissionswerte nicht der entscheidende Faktor für den Erwerb des Fahrzeugs gewesen seien, sondern im Vordergrund der Erwerb eines besonders leistungsstar-

ken Fahrzeugs gestanden habe. Die Berechnung der abzuziehenden Nutzungsvorteile könne nicht anhand der linearen Methode erfolgen, da diese wesentliche Bemessungsfaktoren unberücksichtigt lasse. Die Gesamtleistung sei zudem im Rahmen einer linearen Wertermittlung jedenfalls nur mit 250.000 km anzusetzen. Der Feststellungsantrag sei bereits unzulässig, da die Wahrscheinlichkeit eines auf eine Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens nicht substantiiert dargelegt werde. Die Beklagte befinde sich bereits deshalb nicht im Annahmeverzug, da ihr die dem Kläger obliegende Leistung zu keinem Zeitpunkt in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten worden sei. Auch die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten könne der Kläger nicht verlangen, da er nicht dargetan habe, dass er seinem Prozessbevollmächtigten ein auf die außergerichtliche Tätigkeit beschränktes Mandat erteilt habe.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist weit überwiegend zulässig und begründet.
